

# Ihr Beruf. Ihre Stimme. Ihre Chance. Werden Sie Teil des Beirates der WPK

Bringen Sie Ihre Erfahrung und Ideen ein, denn berufliche Selbstverwaltung lebt davon, dass alle anpacken. In diesem Jahr wird der Beirat der WPK für die Amtszeit 2026 bis 2030 im Rahmen einer Briefwahl gewählt. Der Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt voraussichtlich Ende Mai 2026. Wahltag ist der 7. Juli 2026. Bis zu diesem Tag, um 18:00 Uhr, müssen die Wahlunterlagen bei der WPK eingegangen sein.

Möchten Sie selbst kandidieren oder eine Kollegin beziehungsweise einen Kollegen als Kandidaten\* vorschlagen? Hier erfahren Sie, wie es geht.

WP Alexander Hinz, RAin (Syndikus-RAin) Vanessa Pippert,  
RA (Syndikus-RA) Christoph Albach LL.M.



Wirtschaftsprüferkammer  
Beiratswahlen

Wahltag ist der 7. Juli 2026

## // 1. Wer wird gewählt?

**A**m 7. Juli 2026 wird der Beirat der WPK für die Amtszeit 2026 bis 2030 gewählt.

## // 2. Welche Aufgaben nimmt der Beirat wahr?

Der Beirat ist das von den Mitgliedern unmittelbar gewählte demokratische Hauptorgan des Berufsstandes. Der Beirat trifft alle wesentlichen berufspolitischen und personellen Entscheidungen hinsichtlich der Gremienbesetzung und besitzt die Haushaltshoheit.

Er ist unter anderem zuständig für die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kommission für Qualitätskontrolle.

\* Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Beitrag das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Beitrag verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

Daneben wählt er den Präsidenten und seine beiden Stellvertreter, stellt den Wirtschaftsplan fest, genehmigt den Jahresabschluss, bestellt den Abschlussprüfer der WPK, nimmt den Tätigkeitsbericht von Vorstand und Kommission für Qualitätskontrolle entgegen und beschließt die Satzungen der WPK.

## // 3. Wer kann einen Wahlvorschlag einreichen?

Jedes stimmberechtigte Mitglied ist berechtigt, sich selbst und/oder einen oder mehrere Kandidaten aus seiner Gruppe zur Wahl vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WahlO WPK). Die Stimmberechtigung muss bei Abgabe der jeweiligen Erklärung gegeben sein. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der WPK, es sein denn, die Mitgliedschaft ruht (zum Beispiel durch Beurlaubung).

Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer und die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Gruppe der anderen bilden die vereidigten Buchprüfer, die Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die selbst nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

#### // 4. Kann sich ein wahlberechtigtes Mitglied selbst vorschlagen?

Ja, jedes Mitglied kann sowohl sich selbst als auch einen anderen Kandidaten aus seiner Gruppe vorschlagen. Unterschieden werden zwei Gruppen (siehe hierzu Frage 5).

#### // 5. Gibt es Einschränkungen basierend auf der Gruppe, der das Mitglied angehört?

Ja. Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt getrennt nach der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer. Der Vorschlagende hat daher nur Kandidaten aus der Gruppe, der er selbst angehört, zur Wahl vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 Satz 2 WahIO WPK).

Die Gruppe der Wirtschaftsprüfer bilden die Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bilden die vereidigten Buchprüfer, die Buchprüfungsgesellschaften, die gesetzlichen Vertreter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind, und die freiwilligen Mitglieder.

#### // 6. Wann ist es möglich Wahlvorschläge einzureichen?

Wahlvorschläge können nach § 4 Abs. 1 und 7 WahIO spätestens ab Freitag, den 6. März 2026, 0:00 Uhr, bis Montag, den 6. April 2026, 24:00 Uhr (Zugang), bei der unabhängigen Wahlkommission (uWK) der WPK per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin) oder per Mail (wahlkommission@wpk.de) eingereicht werden.

#### // 7. Wie viele Beiratsmitglieder werden gewählt?

Die Zahl der 2026 zu wählenden Beiratsmitglieder und die Zahl der Vertreter der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer bestimmt sich nach der Zahl aller Mitglieder und dem Verhältnis der Gruppen am 1. Dezember 2025 (§ 59 Abs. 3 Satz 2 WPO in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 Satzung WPK).

An diesem Stichtag hatte die WPK insgesamt 20.962 stimmberechtigte Mitglieder, davon 18.046 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und 2.916 stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer und Buchprüfungsgesellschaften.

**Aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer sind 48, aus der Gruppe der anderen Mitglieder 9 Beiratsmitglieder zu wählen.**

Damit sind 2026 insgesamt 57 Beiratsmitglieder, davon aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer 48 Beiratsmitglieder und aus der Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 9 Beiratsmitglieder zu wählen.

#### // 8. Wie viele Kandidaten muss ein Wahlvorschlag mindestens enthalten, wie viele darf er maximal enthalten?

Ein Wahlvorschlag muss mindestens einen Kandidaten enthalten. Wie viele Kandidaten Sie darüber hinaus vorschlagen, obliegt allein Ihnen. Eine Begrenzung nach oben besteht nicht.

Wegen der Möglichkeit, drei Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, kann ein Wahlvorschlag nur dann alle 48 Stimmen eines Mitgliedes aus der Gruppe der Wirtschaftsprüfer auf sich vereinen, wenn er mindestens 16 Kandidaten enthält. In diesem Fall benötigt der Wahlvorschlag keine Unterstützer.

Damit ein Wahlvorschlag in der Gruppe der vereidigten Buchprüfer alle 9 Stimmen eines Wählers auf sich vereinen kann, müsste er wegen der Möglichkeit, 3 Stimmen auf einen Kandidaten zu kumulieren, mindestens 3 Kandidaten enthalten. Keine Unterstützer benötigt ein Wahlvorschlag in dieser Gruppe, wenn er mindestens 5 Kandidaten enthält (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WahIO WPK).

#### // 9. Wie viele Unterstützer sind für einen Wahlvorschlag erforderlich?

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften 15 Kandidaten, entfällt für den Vorschlagenden die Notwendigkeit, Unterstützer für den Wahlvorschlag beizubringen (§ 4 Abs. 2 Satz 4 WahIO WPK). Enthält der Wahlvorschlag für diese Gruppe weniger als 15 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 15 erreicht.

Enthält ein Wahlvorschlag für die Gruppe der anderen Mitglieder einschließlich der vereidigten Buchprüfer 5 Kandidaten, entfällt für den Vorschlagenden die Notwendigkeit, Un-  
→

terstützer für den Wahlvorschlag beizubringen (§ 4 Abs. 2 Satz 5 WahIO WPK). Enthält der Wahlvorschlag für diese Gruppe weniger als 5 Kandidaten, muss er von mindestens so vielen anderen stimmberechtigten Mitgliedern dieser Gruppe schriftlich unterstützt werden, dass die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten und Unterstützer 5 erreicht.

#### // 10. Bekomme ich über die WPK Informationen, welche Listen es gibt, wenn ich mich für eine Liste aufstellen lassen möchte?

Nein. Die Aufstellung der Listen erfolgt außerhalb der WPK im Berufsstand. Die WPK hat hierüber keine Informationen. Im Übrigen unterliegt die WPK der Neutralitätspflicht.

#### // 11. Gibt es Vorgaben zur Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag?

Nein. In welcher Reihenfolge Sie die Kandidaten vorschlagen, ist Ihnen überlassen. Die Reihenfolge der Kandidaten hat auf das Zulassungsverfahren keinen Einfluss.

#### // 12. Kann ein Kandidat auf mehreren Kandidatenlisten stehen?

Nein, ein Kandidat kann nur auf einem Wahlvorschlag stehen.

#### // 13. Welche Anforderungen gibt es an einen Wahlvorschlag?

Ein Wahlvorschlag muss mindestens die Benennung des Vorschlagenden und des Vorgeschlagenen jeweils unter Angabe der Berufsbezeichnung enthalten, um den Vorschlag einer der Gruppen zuordnen zu können. Der Wahlvorschlag ist vom stimmberechtigten Vorschlagenden zu unterzeichnen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 WahIO WPK). Daneben ist die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung des Wahlvorschlages notwendig. Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der uWK ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen unter [www.wpk.de/beiratswahl/](http://www.wpk.de/beiratswahl/) zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden.

#### // 14. Ist ein bestimmtes Formular zur Einreichung des Wahlvorschlages zu verwenden?

Für einen Wahlvorschlag, die schriftliche Zustimmung des Kandidaten und die schriftliche Unterstützung eines Wahlvorschlages sind die von der uWK ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen unter [www.wpk.de/beiratswahl/](http://www.wpk.de/beiratswahl/) zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Sollen mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als auf dem Vordruck vorgesehen sind, kann ein weiterer Vordruck verwendet werden.

#### // 15. Was passiert, wenn ein vorgeschlagener Kandidat der Nominierung nicht zustimmt?

Stimmt ein vorgeschlagener Kandidat der Nominierung nicht schriftlich zu, so ist er auf dem Wahlvorschlag zu streichen.

#### // 16. Was passiert, wenn ein Kandidat mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt ist?

Ein Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagen werden. Ist der Name des Bewerbers mit seiner schriftlichen Zustimmung auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, so hat er vor Ablauf von drei Arbeitstagen ab Aufforderung durch die unabhängige Wahlkommission zu erklären, welche Bewerbung er aufrechterhält. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, so ist der Bewerber auf sämtlichen Wahlvorschlägen zu streichen.

#### // 17. Wie müssen der Wahlvorschlag, die Zustimmungserklärungen und die Unterstützungserklärungen bei der uWK eingereicht werden?

Der Wahlvorschlag, die Zustimmungserklärung und die Unterstützungserklärung können bei der uWK der WPK per Post (Rauchstraße 26, 10787 Berlin) oder per Mail ([Wahlkommission@wpk.de](mailto:Wahlkommission@wpk.de)) eingereicht werden. Hierfür sind die von der uWK ausgegebenen Formulare zu verwenden. Diese stehen auf der Internetseite der WPK unter [www.wpk.de/beiratswahl/](http://www.wpk.de/beiratswahl/) zur Verfügung oder können in der Hauptgeschäftsstelle der WPK angefordert werden. Die uWK behält sich vor, Originale anzufordern.

#### // 18. Welche Rolle spielt die unabhängige Wahlkommission im Nominierungsprozess?

Die uWK entscheidet über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten zur Beiratswahl. Sie prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen jedes vorgeschlagenen Kandidaten sowie den rechtzeitigen Eingang der Unterlagen.

#### // 19. Welche Voraussetzungen muss ein Kandidat genau erfüllen, um zur Beiratswahl zugelassen zu werden? Was prüft die uWK?

- a) Der Kandidat muss zu jedem Zeitpunkt des Wahlprozesses Mitglied der WPK sein. Zudem muss er stimmberechtigt sein. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der WPK, es sein denn, die Mitgliedschaft ruht (zum Beispiel durch Beurlaubung).
- b) Gegen das Mitglied darf außerdem in den letzten fünf Jahren keine der folgenden berufsaufsichtlichen Maßnahmen unanfechtbar verhängt worden sein:
  - › Geldbuße von mehr als 50.000 Euro (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WPO),

- befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 WPO,
  - befristetes Tätigkeitsverbot nach § 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 WPO,
  - Berufsverbot (§ 68 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 WPO).
- c) Das Mitglied darf in den letzten fünf Jahren auf Grundlage der Wirtschaftsprüferordnung in der vor dem 17. Juni 2016 geltenden Fassung nicht berufsgerichtlich rechtskräftig verurteilt worden sein (§ 12 Abs. 1 Satzung WPK).
- d) Die uWK prüft das Vorliegen dieser Voraussetzungen. Zudem prüft sie, ob der Wahlvorschlag, die Zustimmung und die Unterstützungserklärung rechtzeitig bei der uWK eingegangen sind.

## // 20. Wann wird über die Zulassung entschieden?

Nach § 4 Abs. 3 WahlO entscheidet die uWK nach Ablauf der Wahlvorschlagsfrist innerhalb von zwei Wochen, mithin bis spätestens Montag, den 20. April 2026, über die Zulassung der vorgeschlagenen Kandidaten. Die Entscheidung über die Zulassung der Kandidaten erfolgt im Rahmen einer Sitzung der uWK, die voraussichtlich am 15. April 2026 stattfindet.

## // 21. Wie und wann erfahre ich als Kandidat beziehungsweise Vorschlagender, ob ich zugelassen wurde?

Die zugelassenen Kandidaten beziehungsweise Vorschlagenden werden innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung der uWK schriftlich über die Zulassung zur Beiratswahl informiert.

## // 22. Was kann ich tun, wenn ich nicht als Kandidat zugelassen wurde? Was kann ich als Vorschlagender tun, wenn ein von mir vorgeschlagener Kandidat nicht zugelassen wurde?

Gemäß § 6 WahlO WPK besteht die Möglichkeit der Wahlanfechtung.

## // 23. Wie geht es nach der Zulassung weiter?

Nachdem die Zulassung durch die uWK sowie die Mitteilung an die Kandidaten und Vorschlagenden erfolgt ist, haben die Kandidaten und Vorschlagenden die Möglichkeit, sich beziehungsweise den Kandidaten der Öffentlichkeit vorzustellen, zu präsentieren und für sich beziehungsweise den Kandidaten Werbung zu machen.

Im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK können die Mitglieder Daten aus dem öffentlichen Berufsregister, einschließlich der freiwillig zum Mitgliederverzeichnis mitgeteilten Daten zu jedem zugelassenen Kandidaten einsehen.

Jeder Kandidat hat die Möglichkeit, hierfür ein Bild einzureichen und sich den Mitgliedern mit einem selbstgestalteten

Text vorzustellen. Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen steht unter [www.wpk.de/beiratswahl/](http://www.wpk.de/beiratswahl/) zur Verfügung.

## // 24. Wie kann ich Werbung für meinen Vorschlag machen?

Eine individuelle Unterstützung Ihres Wahlvorschlages durch die WPK ist aufgrund der bestehenden Neutralitätspflicht nicht möglich. Die uWK gibt allen zugelassenen Kandidaten allerdings die Möglichkeit, sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK vorzustellen (siehe Frage 23).

Sie selbst haben die Möglichkeit, auf alle zur Werbung geeigneten Mittel zurückzugreifen. Berufsregisterdaten und ergänzende freiwillige Angaben können Mitgliedern und privatrechtlichen Berufsorganisationen der prüfenden Berufe ebenso auf Anfrage zur Kandidateninformation im Rahmen der Beiratswahlen weitergegeben werden. In diesem Fall werden die Daten stets im Einzelfall und nur dann weitergegeben, wenn der Dritte einen tragenden Verwendungszweck angibt und sich verpflichtet, die Daten nur zum benannten Zweck zu verwenden und nicht einzeln oder in aggregierter Form an Dritte weiterzugeben.

## // 25. Haben die zugelassenen Kandidaten eine Möglichkeit, sich über die WPK den Wählern vorzustellen?

Die uWK gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ der Internetseite der WPK vorzustellen. Dort werden Daten aus dem öffentlichen Berufsregister, einschließlich der freiwillig zum Mitgliederverzeichnis mitgeteilten Daten, für jeden zugelassenen Kandidaten automatisch wiedergegeben.

Die uWK gibt den zugelassenen Kandidaten die Möglichkeit, sich im Mitgliederbereich „Meine WPK“ vorzustellen.



Die unter „Meine WPK“ veröffentlichten Daten der Kandidaten können durch ein Bild und einen selbst gestalteten Vorstellungstext jedes Kandidaten ergänzt werden. Bei dem Bild muss es sich um ein Portrait-Foto im jpeg/jpg-Format mit ei-  
→

ner Auflösung von mindestens 72 dpi handeln. Der Text ist im docx-Format zu fassen und darf maximal 2.700 Zeichen (inklusive Leerzeichen) enthalten. Der Text kann nach der Freischaltung der Vorstellung im Internet nicht mehr geändert werden. Die Bilddatei und/oder der Text unter Angabe des Namens des Abgebildeten sind/ist per E-Mail an [wahlkommission@wpk.de](mailto:wahlkommission@wpk.de) zu senden.

Ein Merkblatt mit weiteren Hinweisen steht unter [www.wpk.de/beiratswahl/](http://www.wpk.de/beiratswahl/) zur Verfügung. Die Freischaltung der Internetplattform erfolgt spätestens mit dem Versand der Wahlunterlagen Ende Mai 2026.

### // 26. Was passiert, wenn ein Kandidat stirbt oder die Wählbarkeit nach Genehmigung der Wahlvorschläge verliert?

Stirbt ein Bewerber nach der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge oder verliert er die Wählbarkeit nach diesem Zeitpunkt, so ist der Tod oder Verlust der Wählbarkeit auf die Durchführung der Wahl ohne Einfluss (§ 4 Abs. 5 WahlO WPK).

Kandidaten, die nach der Zulassung zur Wahl, aber vor Herstellung der Wahlunterlagen von ihrer Kandidatur zurücktreten oder ihre Wählbarkeit verlieren, werden von der jeweiligen Wahlvorschlagsliste gestrichen. Ersatzkandidaten sieht die Wahlordnung für diesen Fall nicht vor.

### // 27. Kann ich die Reihenfolge der Kandidaten auf dem Stimmzettel beeinflussen?

Nein. Nach § 5 Abs. 2 WahlO WPK enthält der Stimmzettel alle Listen mit mindestens einem zur Wahl zugelassenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge der Vorschlagenden. Die zugelassenen Kandidaten werden den jeweiligen Listen zugeordnet und in alphabetischer Reihenfolge ihres Namens jeweils unter Angabe des Namens und Vornamens und des Ortes der beruflichen Niederlassung benannt.

### // 28. Wie lange dauert der gesamte Wahlprozess?

Der Wahlprozess unterteilt sich in zwei wesentliche Abschnitte, in das Wahlvorschlagsverfahren und das Wahlverfahren. Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt mit der Wahlbekanntmachung im WPK Magazin 1/2026 im Februar 2026 (siehe Seite 13 ff. in diesem Heft).

Nach Zulassung der Kandidaten spätestens am 20. April 2026 beginnt das Wahlverfahren mit dem Versand der Briefwahlunterlagen, voraussichtlich Ende Mai 2026. Das Wahlverfahren endet am Wahltag, den 7. Juli 2026, 18:00 Uhr (Eingang der Wahlunterlagen). Nach dem Wahltag beginnt die Auszählung der Stimmen. Voraussichtlich am 9. Juli 2026 erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Internetseite der WPK. Einzelheiten können Sie der Wahlbekanntmachung entnehmen.

### // 29. Wo sind die Einzelheiten zum Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens dargelegt?

Einzelheiten zum Ablauf des Wahlvorschlagsverfahrens lassen sich § 4 WahlO WPK sowie der Wahlbekanntmachung entnehmen.

### // 30. Wer kann mir Fragen zum Verfahren beantworten?

Fragen zum Wahlvorschlagsverfahren beantwortet Ihnen die Geschäftsstelle der WPK unter:

Telefon +49 30 726161-222

E-Mail [wahlkommission@wpk.de](mailto:wahlkommission@wpk.de)

Haben Sie Fragen rund um das Wahlverfahren, dann verpassen Sie nicht die Fragen und Antworten zum Wahlverfahren im nächsten WPK Magazin. Schauen Sie auch gerne auf unserer Internetseite unter [www.wpk.de/beiratswahl/](http://www.wpk.de/beiratswahl/) vorbei. Dort erhalten Sie alle wichtigen Informationen zur Beiratswahl 2026.



**WP Alexander Hinz**

Mitglied der unabhängigen Wahlkommission der WPK



**RAin (Syndikus-RAin)**

**Vanessa Pippert**

Referentin in der Mitgliederabteilung der WPK



**RA (Syndikus-RA)**

**Christoph Albach LL. M.**

Referent in der Mitgliederabteilung der WPK